

**Zulassungssatzung
für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) mit
hochschuleigener Aufnahmeprüfung
(ZuSBKDMVor)
vom 12. Juni 2012, zuletzt geändert am 16. Juni 2015**

Aufgrund von § 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), § 58 Abs. 7 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), § 10 Abs. 3 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Mai 2012 (GBl. S. 276) hat der Senat der Hochschule Konstanz am 12. Juni 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für das Studium im Studiengang BKD wird eine besondere künstlerische Begabung vorausgesetzt. Die Hochschule Konstanz führt daher nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Nachweis der Studierfähigkeit (Eignung) im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) eine hochschuleigene Aufnahmeprüfung durch, nach deren Ergebnis 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Studierfähigkeit wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber/innen für den Studiengang BKD und den angestrebten Beruf festgestellt.

(2) Die Anzahl der Studienanfängerplätze im Studiengang BKD ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden – Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Sind mehr Bewerber/innen geeignet, als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerber/innen ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Die Entscheidung über die Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 2 HVVO (90 vom Hundert) wird nach der in der Aufnahmeprüfung erreichten Bewertung getroffen.

(4) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2

Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung im Studiengang BKD muss für das Wintersemester bis zum 15. Mai, und für das Sommersemester bis zum 15. November eines Jahres beim Studiengang BKD an der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen). Der Zeitraum, innerhalb dessen die Mappen für die Vorauswahl gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 beim Studiengang BKD abgegeben werden können, ist dem Terminplan der Hochschule Konstanz für das jeweilige Semester zu entnehmen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang BKD muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres beim Studierendenreferat der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3

Form des Antrags zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung

(1) Der Antrag zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist auf dem vom Studiengang BKD vorgesehenen Formular (Anmeldung zur Mappenprüfung) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. in einfacher Kopie der Nachweis über die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (HZB) gemäß § 58 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit der Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist. Im Falle einer Zulassung zum Studium ist die Einschreibung (Immatrikulation) nur mit Vorlage des Originals bzw. einer amtlich beglaubigten Kopie möglich;
2. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet (Motivationsbericht);
3. eine Mappe mit zehn bis zwölf Arbeitsproben und der Lösung einer vom Studiengang BKD gestellten (Haus-)Aufgabe. Das maximale Format darf höchstens DIN A1 umfassen und das maximale Gesamtgewicht darf höchstens acht Kilogramm betragen. Digitale Arbeiten müssen in ausgedruckter Form eingereicht werden;
4. eine Inhaltsliste mit einer Erklärung, aus der hervorgeht, dass die/der Bewerber/in die Arbeiten selbst angefertigt hat und in welchem Jahr sie/er die jeweilige Arbeit angefertigt hat;
5. Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangsspezifische Berufsausbildung, Zusatzqualifikationen und praktische Tätigkeiten;
6. Nachweise über ggf. vorhandene außerschulische Leistungen;
7. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung bzw. an einem Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Kommunikationsdesign an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule sowie des dabei erreichten Prüfungs- bzw. Verfahrensergebnisses.

(3) Der Antrag ist zunächst ohne den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Nachweis zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht. In diesen Fällen ist der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird, durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist für die Zulassung zum Wintersemester spätestens bis zum 15. Juli, für die Zulassung zum Sommersemester spätestens bis zum 15. Januar eines Jahres nachzureichen. Die Bestimmung des § 3 Absatz 1 Satz 4 HVVO bleibt unberührt.

(4) Die Hochschule kann von der Bewerberin/dem Bewerber verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung (Immatrikulation) im Original vorzulegen sind.

(5) Nach Abschluss der Aufnahmeprüfung können die eingereichten Mappen von den Bewerber/innen nach vorheriger Terminabsprache im Sekretariat des Studiengangs BKD abgeholt werden. Nicht abgeholte Mappen werden sechs Monate nach Abschluss der Aufnahmeprüfung entsorgt.

(6) Die Bestimmungen des § 3 Absatz 7 und 8 HVVO bleiben unberührt.

Hochschule Konstanz

Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang BKD mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKDMVor) vom 12. Juni 2012, zuletzt geändert am 16. Juni 2015

Seite 3 von 9

§ 3a

Form des Antrags auf Zulassung zum Studium

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist über die von der Hochschule Konstanz im Internet bereitgestellte Online-Bewerbung für Bachelorstudiengänge gemäß dem dort beschriebenen Verfahren zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. in einfacher Kopie der Nachweis über die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (HZB) gemäß § 58 Absatz 2 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit der Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist. Im Falle einer Zulassung zum Studium ist die Einschreibung (Immatrikulation) nur mit Vorlage des Originals bzw. einer amtlich beglaubigten Kopie möglich;
2. eine tabellarische Darstellung des bisherigen Lebenslaufs;
3. in einfacher Kopie, der gültige Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung gemäß § 7 Absatz 1 im Studiengang BKD (Zeugnis mit dem Gesamtergebnis aus Vorauswahl und Klausurprüfung);
4. ggf. in einfacher Kopie der gültige Nachweis über die bestandene Begabtenprüfung gemäß § 19 im Studiengang BKD (Zeugnis).

(3) Der Antrag ist zunächst ohne den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Nachweis zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht. In diesen Fällen ist der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird, durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist für die Zulassung zum Wintersemester spätestens bis zum 15. Juli, für die Zulassung zum Sommersemester spätestens bis zum 15. Januar eines Jahres nachzureichen. Die Bestimmungen des Absatz 2 Nr. 4 und des § 3 Absatz 1 Satz 4 HVVO bleiben unberührt.

(4) Die Hochschule kann von der Bewerberin/dem Bewerber verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung (Immatrikulation) im Original vorzulegen sind.

(5) Die Bestimmungen des § 3 Absatz 7 und 8 HVVO bleiben unberührt.

§ 4

Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegt einer Aufnahmeprüfungskommission.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission wird von der/vom Prüfungsausschussvorsitzenden des Studiengangs BKD bestellt. Sie setzt sich aus mindestens drei hauptamtlichen Professor/innen des Studiengangs BKD zusammen. Ein Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission übernimmt den Vorsitz. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufnahmeprüfungskommission führt die Vorauswahl gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 durch, entscheidet über die in der Klausurprüfung gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2a und dem Fachgespräch gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2b zu stellenden Fragen und Aufgaben und nimmt jeweils die Bewertung vor.

(4) Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Hochschule Konstanz

Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang BKD mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKDMVor) vom 12. Juni 2012, zuletzt geändert am 16. Juni 2015

Seite 4 von 9

§ 5

Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung dient dem Nachweis der Studierfähigkeit (Eignung) für ein Studium im Studiengang BKD. An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer
1. frist- und formgerecht einen vollständigen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat und
 2. nicht bereits mehr als dreimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren bzw. einer Aufnahmeprüfung im Studiengang Kommunikationsdesign an einer staatlichen oder staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung wird abgelehnt, wenn
1. die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder
 2. die Bewerberin/der Bewerber bereits mehr als dreimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren bzw. einer Aufnahmeprüfung im Studiengang Kommunikationsdesign an einer staatlichen oder staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule erfolglos teilgenommen hat.
- (3) Eine Ablehnung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Bestandene Eignungsfeststellungsprüfungen bzw. Aufnahmeprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, werden nicht anerkannt.

§ 6

Kriterien für die Studierfähigkeit (Eignung)

Die Feststellung der Studierfähigkeit (Eignung) erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

1. Dem Nachweis über die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (HZB) gemäß § 58 Absatz 2 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit der Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist;
2. Dem Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung entsprechend § 7.

§ 7

Ermittlung der besonderen künstlerischen Begabung

- (1) Das Verfahren zur Ermittlung der besonderen künstlerischen Begabung ist zweistufig und gliedert sich in folgende Teile:
1. Vorauswahl aufgrund der eingereichten Arbeiten in Form einer Mappe gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 3.
 - 2a. Eintägige Klausurprüfung im Umfang von ca. sieben Stunden.
 - 2b. Fachgespräch.
- (2) Das Verfahren nach Absatz 1 ist nicht öffentlich.

Hochschule Konstanz

Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang BKD mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKDMVor) vom 12. Juni 2012, zuletzt geändert am 16. Juni 2015

Seite 5 von 9

§ 8

Vorauswahl

- (1) In der Vorauswahl werden die gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 3 eingereichten Arbeiten bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 11.
- (2) Das Ergebnis der Vorauswahl entscheidet über die Zulassung zum weiteren Verfahren. Die Vorauswahl hat bestanden, wer mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 6,1 Punkten erreicht hat.
- (3) Wer zum weiteren Verfahren zugelassen wird, wird zur Klausurprüfung und zum Fachgespräch zwei Wochen vor dem Termin schriftlich geladen.

§ 9

Klausurprüfung

- (1) Zur Klausurprüfung nach § 7 Absatz 1 Nr. 2a und zum Fachgespräch nach § 7 Absatz 1 Nr. 2b wird zugelassen, wer in der Vorauswahl nach § 8 mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 6,1 Punkten erreicht hat.
- (2) Die Klausurprüfung besteht aus einer oder mehreren gestalterischen Aufgaben, die während der in § 7 Absatz 1 Nr. 2a vorgegebenen Prüfungsdauer anzufertigen sind.
- (3) Es dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. Nicht zugelassene Hilfsmittel sind: Fachliteratur (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften), elektronische Medien (z. B. Rechner, mobile Geräte), Sprühdosen und Sprühkleber.

§ 10

Fachgespräch

- (1) Während oder nach der Klausurprüfung führt die Aufnahmeprüfungskommission mit jeder/jedem Klausurprüfungsteilnehmer/in ein fünf- bis zehnminütiges Fachgespräch.
- (2) Das Fachgespräch erstreckt sich auf künstlerische und gestalterische Grundfragen und Zusammenhänge. In Zweifelsfällen dient es zur Überprüfung der Frage, ob die Arbeiten in der eingereichten Mappe von der Bewerberin/vom Bewerber selbst angefertigt wurden.
- (3) Im Rahmen der Begabtenprüfung gemäß § 19 wird das Fachgespräch um Fragen zur Feststellung einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung gemäß § 58 Absatz 3 Satz 1 LHG erweitert.

§ 11

Bewertungskriterien und Punktzahlen

- (1) In der Vorauswahl und der Klausurprüfung werden der Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:
 1. Künstlerische Gestaltungsfähigkeit und Ideenreichtum;
 2. Darstellungsvermögen.
- (2) Für die Bewertung der Kriterien werden folgende Punktzahlen vergeben:
 - 0 bis 3,0 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist nicht erkennbar;
 - 3,1 bis 6,0 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist bedingt erkennbar;

Hochschule Konstanz

Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang BKD mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKDMVor) vom 12. Juni 2012, zuletzt geändert am 16. Juni 2015

Seite 6 von 9

6,1 bis 9,0 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist erkennbar;

9,1 bis 12,0 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist gut erkennbar;

12,1 bis 15 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist deutlich erkennbar und entspricht damit auch der besonderen künstlerischen Begabung im Sinne der Begabtenprüfung gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 7 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 LHG.

§ 12

Gewichtung und Berechnung der Gesamtpunktzahl; Bestehen

(1) Für die Vorauswahl (§ 8) und die Klausurprüfung (§ 9) werden jeweils getrennte Durchschnittspunktzahlen ermittelt. Die Ermittlung erfolgt in der Weise, dass jede Arbeit nach den in § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Kriterien von jedem Kommissionsmitglied bewertet wird und anschließend das arithmetische Mittel gebildet wird. Die Berechnung erfolgt auf eine Dezimalstelle. Es wird nicht gerundet.

Die Punktzahl für die Bewertung des Kriteriums nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 wird bei der Ermittlung der Durchschnittspunktzahl dreifach gewichtet. Die Punktzahl für die Bewertung des Kriteriums nach § 11 Absatz 1 Nr. 2 wird einfach gewichtet. Die Berechnung erfolgt auf eine Dezimalstelle. Es wird nicht gerundet.

(2) Die Gesamtpunktzahl der Aufnahmeprüfung wird aus der Summe der nach Absatz 1 getrennt ermittelten Durchschnittspunktzahlen für die Vorauswahl und die Klausurprüfung ermittelt. Dabei wird die Durchschnittspunktzahl der Vorauswahl einfach gewichtet und die Durchschnittspunktzahl der Klausurprüfung wird dreifach gewichtet. Die Berechnung erfolgt auf eine Dezimalstelle. Es wird nicht gerundet.

(3) Die Aufnahmeprüfung für den Studiengang BKD hat bestanden, wer eine Gesamtpunktzahl von mindestens 7,0 Punkten erreicht.

§ 13

Ausschluss von der Aufnahmeprüfung

(1) Von der Aufnahmeprüfung wird ausgeschlossen, wer

1. im Rahmen der Vorauswahl (§ 8) eine unwahre Erklärung nach § 3 Absatz 2 Nr. 4 abgibt oder wessen Erklärung nach § 3 Absatz 2 Nr. 4 im Rahmen des Fachgesprächs (§ 10) als unwahr festgestellt wird oder
2. es unternimmt, das Ergebnis einzelner Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gemäß § 9 Absatz 3 zu beeinflussen. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel gemäß § 9 Absatz 3.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Aufnahmeprüfungskommission. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, so kann die Aufnahmeprüfungskommission die ergangene Aufnahmeprüfungsentscheidung zurücknehmen und die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden erklären.

Hochschule Konstanz

Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang BKD mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKDMVor) vom 12. Juni 2012, zuletzt geändert am 16. Juni 2015

Seite 7 von 9

§ 14

Aufnahmeprüfungsprotokoll

Über die Aufnahmeprüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission,
3. der Name des Prüflings,
4. die Dauer der Prüfung und ihr wesentlicher Verlauf,
5. das Prüfungsergebnis und die ihm zugrunde liegenden Bewertungen,
6. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 15

Benachrichtigung der Bewerber/innen

Das Ergebnis der Vorauswahl sowie im Falle der Zulassung zur Klausurprüfung, das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird der/dem Bewerber/in unter Angabe der erreichten Punktzahl in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Gültigkeitsdauer

Das Ergebnis der bestandenen Aufnahmeprüfung gilt für die Aufnahme des Studiums innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Aufnahmeprüfung.

§ 17

Wiederholung

(1) Bewerber/innen, die bereits dreimal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren bzw. an einer Aufnahmeprüfung für einen Diplom- oder Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign an einer staatlichen oder staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule teilgenommen haben, können einmalig erneut den Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für den Bachelorstudiengang BKD an der Hochschule Konstanz beantragen. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(2) Als nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung bzw. Aufnahmeprüfung im Sinne des Absatz 1 zählt auch die nichtbestandene Vorauswahl (§ 8).

(3) Das Ergebnis der bestandenen Vorauswahl (§ 8) kann bei nicht bestandener oder nicht angetretener Klausurprüfung (§ 9) im Falle eines erneuten Antrags auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung im Studiengang BKD nicht in das neue Verfahren übernommen werden.

(4) Eine an der Hochschule Konstanz im Studiengang BKD bestandene Aufnahmeprüfung kann innerhalb der Gültigkeitsdauer nicht wiederholt werden.

Hochschule Konstanz

Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang BKD mit hochschuleigener
Aufnahmeprüfung (ZuSBKDMVor) vom 12. Juni 2012, zuletzt geändert am 16. Juni 2015

Seite 8 von 9

§ 18

Zulassung zum Studium

- (1) Die Aufnahmeprüfungskommission erstellt entsprechend des Ergebnisses der Bewertung in der Aufnahmeprüfung eine Rangliste für die Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Quote nach § 9 Absatz 2 HVVO (90 vom Hundert).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium im Studiengang BKD trifft die/der Präsident/in der Hochschule Konstanz aufgrund eines Vorschlags der Aufnahmeprüfungskommission.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium wird abgelehnt, wenn keine ausreichende Studierfähigkeit (Eignung) im Sinne von § 12 Absatz 3 nachgewiesen wird.

§ 19

Begabtenprüfung

- (1) Gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 7 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 LHG wird die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang nachgewiesen, wenn Bewerber/innen eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen (Begabtenprüfung).
- (2) Ein besondere künstlerische Begabung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin/der Bewerber in der Vorauswahl gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 abweichend von § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 eine Mindestpunktzahl von 12,1 Punkten erreicht und im Ergebnis der Klausurprüfung mit Fachgespräch gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2a und 2b ebenfalls eine Mindestpunktzahl von 12,1 Punkten erreicht. Abweichend von § 12 Absatz 3 muss eine Gesamtpunktzahl von mindestens 12,1 Punkten erreicht werden.
- (3) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt im Rahmen des Fachgesprächs (§ 10) die für das Studium hinreichende Allgemeinbildung fest.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 1 bis 18 entsprechend.

§ 20

Quereinstieg in ein höheres Semester

- (1) Im Fall des Quereinstiegs in das zweite oder ein höheres Semester des Studiengangs BKD kann ein Bachelorzeugnis nur erhalten, wer, abweichend von § 33 Absatz 4 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge – Allgemeiner Teil, mindestens zwei theoretische Studiensemester an der Hochschule Konstanz studiert hat und dabei mindestens 60 ECTS-Punkte, einschließlich der Bachelorarbeit, erfolgreich erbracht hat.
- (2) Über die Anerkennung externer Studienleistungen entscheiden die/der Studiendekan/in und die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Studiengangs BKD.

§ 21

Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

- (1) Die Quote gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 b) HVVO für den Studiengang BKD beträgt 10 vom Hundert.
- (2) Zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1, § 3a Absatz 2 Nr. 1 und § 6 Nr. 1 wird vom Studienkolleg Konstanz (STK) eine Qualifikationsnote ermittelt und bescheinigt.

Hochschule Konstanz

Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang BKD mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKDMVor) vom 12. Juni 2012, zuletzt geändert am 16. Juni 2015

Seite 9 von 9

(3) Die Qualifikationsnote errechnet sich jeweils zur Hälfte aus der umgerechneten Durchschnittsnote der heimatlichen Zeugnisse, die den Hochschulzugang ermöglichen

und

1. der Note der Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs

oder

2. der im „Test für ausländische Studienbewerber, Konstanz“ (TASK) ermittelten Note

oder

3. der Note, die vom STK nach einheitlichem Maßstab aus dem Ergebnis im „Test für ausländische Studienbewerber“ (TestAS) ermittelt wird

oder

4. der Note 4,0 für Bewerber/innen, die keine der Noten nach Nr. 1 bis 3 nachweisen können.

(4) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Sind mehr Bewerber/innen geeignet, als Studienplätze im Rahmen der Quote nach § 9 Absatz 1 Nr. 2b) HVVO zur Verfügung stehen, wird die Entscheidung über die Vergabe der Studienplätze nach der in der Aufnahmeprüfung erreichten Bewertung getroffen.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Die Änderungen in dieser Satzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft.

(2) Sie gelten erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2016.